

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 2003 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

- a) Der Bundesrat hält das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in weiten Teilen für verfehlt. Das Gesetz ist – auch in Zusammenschau mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch – nicht geeignet, die notwendigen grundlegenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme entscheidend voranzutreiben und den Arbeitsmarkt nachhaltig zu entlasten.

Das Gesetz bedarf daher der grundlegenden Überarbeitung, die sich insbesondere an folgenden Eckpunkten orientieren muss:

- b) Föderalisierung:

Die Reform der Bundesanstalt für Arbeit sollte zu einer Stärkung der föderalen Elemente in der Arbeitsmarktpolitik genutzt werden. Dabei sind aus Sicht des Bundesrates insbesondere mehr Freiräume für regionale und lokale Stellen (Landesarbeitsämter, Arbeitsämter) sowie eine deutliche Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere stärkere Mitspracherechte der Länder bei der Ausrichtung der regionalen Arbeitsmarktpolitik durch Landesarbeitsämter, zu schaffen.

c) Privatisierung:

Tätigkeitsfelder, die nicht im Kernbereich der Bundesanstalt für Arbeit liegen, sollen auf private Anbieter verlagert werden. Durch eine bedarfsorientierte Auftragsvergabe können Kosten gespart und Personalressourcen für die Vermittlung freigesetzt werden.

d) Konsequenzere Konzentration der Bundesanstalt für Arbeit auf ihre Kernaufgaben:

Die Bundesanstalt für Arbeit sollte sich stärker als im Gesetz vorgesehen auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Arbeitsmarktfernere Aufgaben sollten auf sachnähere Behörden verlagert werden. Denkbar ist aber auch, dass Länder die vollziehende Behörde bestimmen. Dabei ist ein voller Finanzausgleich vom Bund für die Aufgabenentlastung erforderlich.

e) Zukünftige Aufgabenverteilung und Kompetenzen innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit:

Erforderlich sind eine grundlegende Neuverteilung der Aufgaben und eine Neugestaltung der Kompetenzen innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit. Die Aufgaben zwischen den Ebenen der Hauptstelle, der Landesarbeitsämter und der örtlichen Arbeitsämter muss streng nach dem Subsidiaritätsprinzip bei gleichzeitiger deutlicher Entbürokratisierung der internen Strukturen der Bundesanstalt für Arbeit verteilt werden.

f) Personaleinsatz:

Bei der Organisationsreform der Bundesanstalt für Arbeit ist eine Verschiebung der Aufgabenschwerpunkte der Bundesanstalt für Arbeit hin zur Vermittlung notwendig. Das Gesetz geht insoweit bereits in die richtige Richtung. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang die effizientere Einbindung privater Vermittler wichtig, nachdem sich Vermittlungsgutscheine aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht bewährt haben. Auch ein wirksameres Anreizsystem für Vermittler, insbesondere höhere Anreize für die Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser, hält der Bundesrat für erforderlich.

g) Vereinfachung des Leistungsrechts:

Mehr als es das Gesetz in einigen Bereichen bereits vorsieht, fordert der Bundesrat eine radikale Vereinfachung und Flexibilisierung des Leistungsrechts. Der Bundesrat schlägt ein einheitliches Arbeitslosen- und Integrationsgeld, ausgerichtet am Anspruch auf Arbeitslosengeld, zur Sicherung des Lebensunterhalts vor, unabhängig davon, ob passiver Leistungsbezug oder Teilnahme an aktiven Maßnahmen. Dabei ist eine vollständige Anrechnung aller gewährten Leistungen auf diesen Anspruch erforderlich. Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (d. h. nicht nur bei ABM) dürfen weder anspruchsbegründend noch –verlängernd sein.

h) Stärkere Straffung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik:

- generalklauselartige Beschreibung der möglichen Leistungen und Maßnahmen in Anlehnung an das BSHG; gleichzeitig Reduzierung der Instrumente auf eine überschaubare Zahl,
- Vermittler müssen während des Bezugs von Arbeitslosen- und Integrationsgeld die für eine effektive und kostengünstige Vermittlung erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen individuell auf den einzelnen Arbeitslosen abgestimmt und flexibel durchführen können,
- Stärkere Pauschalierung der Leistungen,
- Strikte Ausrichtung auf das Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt,
- Über die im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Modernisierung des Arbeitsrechts (BR-Drs. 464/03 (Beschluss)) vorgeschlagene Beschränkung hinaus, ist die Prüfung einer notwendigen Reduzierung von ABM und SAM mit rein beschäftigungspolitischen Charakter auf Maßnahmen für Langzeitarbeitslose und Ungelernte erforderlich.
- Effektivität und Effizienz beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente müssen erhöht werden, durch Einführung einer systematischen Erfolgs-/Effizienzkontrolle.

i) Schließlich müssen eine Vereinfachung bei der Leistungsberechnung durch eine Verbesserung des Datenaustausches (Job-Card) und die Einführung einer einheitlichen Sozialversicherungsnummer forciert werden.

j) Abbau der Anreize zur Frühverrentung:

Alle Anreize zur Frühverrentung sind konsequent zu beseitigen.

k) Gerechte Lastenverteilung bei Insolvenzgeld

Für den Bundesrat ist es nicht nachvollziehbar, dass die Arbeitgeber allein für die Zahlung des Insolvenzgeldes über die gesetzliche Unfallversicherung aufkommen sollen. Er fordert deshalb, dass das Insolvenzgeld künftig anderweitig sachgerecht finanziert wird.